

Der Anschluß der beiden Doppelhaushälften erfolgt mit Erdkabel, bei Errichtung der Bauten sind Kabeleinführungen vorzunehmen. Im Westen der Baulinie besteht ein 0,4-kV Niederspannungserdkabel. Soweit anhand des Lageplanes feststellbar, ist das Kabel von dem Vorhaben betroffen und muß umverlegt werden. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, ist bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die Bezirksstelle Tiefenbach zu verständigen. Die Kabeltrasse muß örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

DECKBLATT NR. 21

ZUM BEBAUUNGSPLAN

Tiefenbach "Gottingerberg"

GEMEINDE	TIEFENBACH
LANDKREIS	PASSAU

Tiefenbach, den 28. Januar 1993

Gemeinde

8391 Tiefenbach b. Passau



Ranki
(Ranki)
1. Bürgermeister

BESCHLOSSEN GEM. § 10-BauGB ART. 91
ABS. 3 BayBO IN DER SITZUNG VOM

11. März 1993

Tiefenbach, 18. März 1993

GEMEINDE	DATUM
Gemeinde	
8391 Tiefenbach b. Passau	



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER

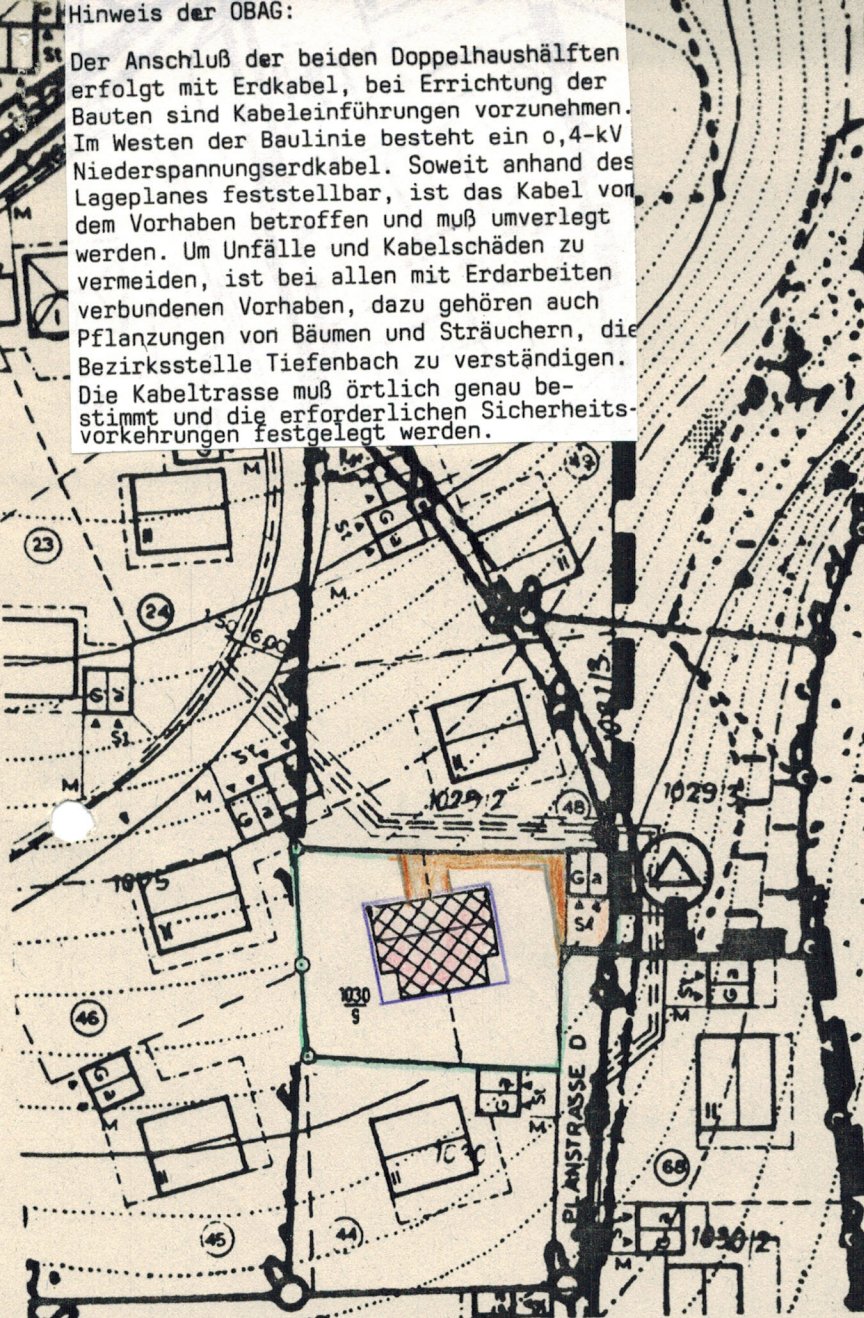
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH Anschlag an den Gemeinde-
tafeln Tiefenbach, Kirchberg u. Has
AM 18. März 1993 BEKANTT GEMACHT. bach



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans angelegte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist



Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herusstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan Tiefenbach - Gottingerberg ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Herr Georg Ranzinger, Tiefenbach, beabsichtigt, auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1030/9, Gemarkung Tiefenbach, anstelle eines Einzelhauses ein Doppelhaus zu errichten, das Wohnhaus in etwa in der Mitte des Grundstücks anzuordnen und das Grundstück zu teilen. Die Teilung des Grundstücks sowie die Änderung der Baulinie infolge der Verschiebung des Baukörpers macht die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren mit diesem Deckblatt erforderlich.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 28.1.1993 den eingereichten Bauantrag des Herrn Ranzinger befürwortet und die Änderung des Bebauungsplanes mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, den 28.1.1993


(Ranzl), 1. Bürgermeister